

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Werneck erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Werneck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Werneck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Werneck, vom 05.09.1999 außer Kraft

Werneck, den 11.07.2022

gez.

Sebastian Hauck
1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kosten setzen sich aus den jeweiligen

Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den
Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge	
	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,56 €
	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder 10/6, TS, Beladung Tab.2 ohne Rettungsspreizer	6,82 €
	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,85 €
	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,76 €
b)	einen Rüstwagen RW 2 - Beladung Tab. 1,2,3,4	7,75 €
c)	einen Lastkraftwagen (Versorgungs-LKW u. Gerätewagen) (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper)	7,18 €
d)	einen Transporter (Kombi): Mehrzweckfahrzeug MZF oder Mannschaftstransportwagen MTW oder PKW	3,91 € 3,50 €
e)	eine Drehleiter DLA(K) 23/12	11,57 €
f)	ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	10,66 €
g)	ein ABC-Erkundungsfahrzeug 66/1	3,40 €
h)	einen Einsatzleitwagen/Kommandowagen	3,25 €
i)	einen Anhänger (VSA, Materialanhänger)	0,95 €

--	--	--

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus, bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a)	Löschfahrzeuge	
	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	68,78 €
	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder 10/6, TS, Beladung Tab.2 ohne Rettungsspreizer	122,96 €
	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	109,45 €
	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	91,14 €
b)	einen Rüstwagen RW 2 - Beladung Tab. 1,2,3,4	151,65 €
c)	einen Lastkraftwagen (Versorgungs-LKW u. Gerätewagen) (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper)	74,40 €
d)	einen Transporter (Kombi): Mehrzweckfahrzeug MZF oder Mannschaftstransportwagen MTW oder PKW	29,55 € 40,64 €
e)	eine Drehleiter DLA(K) 23/12	211,00 €
f)	ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	203,89 €
g)	ein ABC-Erkundungsfahrzeug 66/1	63,40 €
h)	einen Einsatzleitwagen/Kommandowagen	28,82 €
i)	einen Anhänger (VSA, Materialanhänger)	12,98 €

3. Arbeitstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden die Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Plasmaschneidegerät	72,40 €
b)	eine Tragkraftspritze TSF oder Lenzpumpe PFPN 10-1000	52,90 €
c)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät , Pressluftatmer inkl. Atemmaske	27,30 €
d)	einen Stromgenerator	26,70 €
e)	eine Tauchpumpe	14,60 €
f)	einen Mehrzwecksauger	18,30 €
g)	ein Lüftungsgerät	22,90 €
h)	eine Länge Druckschlauch A/B/C	2,20 €
i)	eine Kettensäge	5,00 €
K)	einen Hochdruckreiniger	8,00 €
l)	eine Wärmebildkamera	12,50 €

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	28,00 €
---	----------------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt Werneck durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	16,40 €
---	----------------

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine Stunde berechnet.

5. Ge-/Verbrauchsgüter:

Ge- und Verbrauchsgüter werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Sonstige Auslagen:

Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in der tatsächlichen Höhe erhoben.
--